

JUGENDARBEITSSCHUTZGESETZ



GELTUNGSBEREICH

- Das Jugendarbeitsschutzgesetz gilt für Personen ab 15 Jahren, die noch nicht 18 Jahre alt sind.
- Kind im Sinne des Gesetzes ist, wer noch nicht 15 Jahre alt ist.
- Jugendlicher im Sinne des Gesetzes ist, wer 15 Jahre, aber noch nicht 18 Jahre alt ist.
- Auf Jugendliche, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen, finden die für Kinder geltenden Vorschriften Anwendung.

KIND/JUGENDLICHER

- Jugendliche dürfen nur in der Zeit von 6 bis 20 Uhr beschäftigt werden.
- Kind im Sinne dieses Gesetzes ist, wer noch nicht 15 Jahre alt ist.
- Jugendlicher im Sinne dieses Gesetzes ist, wer 15 Jahre, aber noch nicht 18 Jahre alt ist.
- auf Jugendliche, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen, finden die für Kinder geltenden Vorschriften Anwendung.

DAUER DER ARBEITSZEIT

- Jugendliche dürfen nicht mehr als 8 Stunden täglich und nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich arbeiten.

RUHEPAUSEN, AUFENTHALTSRÄUME

- Ruhepausen müssen im Voraus in einem angemessenen zeitlichen Rahmen gewährt werden. Sie dürfen frühestens eine Stunde nach Beginn der Arbeitszeit und spätestens eine Stunde vor Ende der Arbeitszeit genommen werden.
- *Die Dauer der Ruhepausen beträgt:*
- 30 Minuten – bei einer Arbeitszeit von mehr als 4,5 Stunden bis 6 Stunden
- 60 Minuten – bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden

NACHTRUHE

- Jugendliche dürfen nur in der Zeit von 6 bis 20 Uhr beschäftigt werden.
- *Ausnahme im Bäckerhandwerk:*
- Jugendliche über 16 Jahre dürfen in Bäckereien ab 5 Uhr arbeiten.
- Jugendliche über 17 Jahre dürfen in Bäckereien ab 4 Uhr arbeiten.

FÜNF-TAGE-WOCHE

- Jugendliche dürfen nur an fünf Tagen in der Woche beschäftigt werden.
- Die beiden wöchentlichen Ruhetage sollen nach Möglichkeit aufeinander folgen.

SAMSTAGSRUHE

- In offenen Verkaufsstellen, in Bäckereien und Konditoreien ist die Beschäftigung Jugendlicher an Samstagen zulässig.
- Mindestens zwei Samstage im Monat sollen beschäftigungsfrei bleiben.
- Werden Jugendliche am Samstag beschäftigt, muss die Fünf-Tage-Woche durch Freistellung an

INFORMATIONEN – BESCHÄFTIGUNG VON JUGENDLICHEN AN DER KASSE

- Es gibt keine Regelung im Jugendarbeitsschutzgesetz, die es Jugendlichen verbietet, an der Kasse zu arbeiten.
- Unternehmen können jedoch, nach § 1 AGG (Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz), unter bestimmten Umständen ein Mindestalter festlegen. Dies könnte zum Beispiel über § 10 Nr. 1 und Nr. 2 AGG gerechtfertigt sein.
- Jugendliche sind nach dem BGB nur beschränkt geschäftsfähig, was bei Kassendifferenzen oder im Umgang mit größeren Geldbeträgen zu Problemen führen könnte.

AUSFÜHRLICHE INFORMATIONEN ZUM JUGENDARBEITSSCHUTZGESETZ (JARBSCHG)

- Weitere Details und rechtliche Grundlagen zum Jugendarbeitsschutzgesetz kannst Du unter offiziellen Quellen wie dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) nachlesen.

BITTE SCANNEN!

